

Richtlinie über die Förderung externer Spiekerooger Schulkinder der Hermann Lietz – Schule auf Spiekeroog sowie Förderung der Schulkinder der Inselgemeinde Spiekeroog beim Besuch berufsbildender Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 folgende Richtlinie beschlossen

- 1.) Den Schulkindern der Hermann Lietz – Schule Spiekeroog, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben und nicht im schuleigenen Internat wohnen, werden freiwillige Zuschüsse zu dem zu zahlenden Schulgeld,
- 2.) Den Schulkindern der berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog und
- 3.) den Schulkindern der Inselfschule Spiekeroog, welche am Festland ein Betriebspraktikum absolvieren, werden freiwillige Zuschüsse zu den Kosten für notwendige Übernachtungen am Festland

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

§ 1 Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind die Schulkinder, bei minderjährigen Schulkindern ohne eigenen Hausstand die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Der Anspruch endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 2 Höhe der Förderung

- 1.) Die Höhe der Förderung beträgt
 - a. bei externen Spiekerooger Schulkindern der Hermann Lietz – Schule € 70,00 mtl.,
 - b. bei Schulkindern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland ohne Ausbildungsvergütung oder vergleichbare Leistungen (wie z.B. BAföG) € 70,00 mtl.,
 - c. bei Schulkindern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland mit Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Leistungen (wie z.B. BAföG) € 50,00 mtl.,
 - d. bei Schulkindern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland bei Ableistung eines Betriebspraktikums wöchentlich € 17,50, höchstens € 70,00 mtl.

- 2.) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe a. wird auch in Ferienzeiten gezahlt.
- 3.) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstaben b. und c. wird für jeden angefangenen Monat gezahlt.
- 4.) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstaben c. und d. wird nicht gezahlt, wenn durch tarifliche Leistungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Zuschüsse die Unterkunftskosten gedeckt sind.

§ 3 Fristen

- 1.) Der Antrag auf einen Zuschuss nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a. bis c. muss spätestens bis zum 31.10. des Jahres für das laufende Schuljahr, bei späterem Eintritt während des Schuljahres innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt, geltend gemacht werden.
- 2.) Der Anspruch auf einen Zuschuss nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d. muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebspraktikums geltend gemacht werden.
- 3.) Die Festsetzung erfolgt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs.
- 4.) Eine Abmeldung vom Schulbesuch ist der Gemeinde Spiekeroog innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.
Die Richtlinie vom 18.03.2010 tritt rückwirkend zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Spiekeroog, den

14.10.2021

Piszczan
Bürgermeister

